

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Sande für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am 23. März 2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	20.178.400,00 Euro
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	21.264.500,00 Euro
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	3.500,00 Euro
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.956.800,00 Euro
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.708.300,00 Euro
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	422.000,00 Euro
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	6.064.000,00 Euro
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	5.660.900,00 Euro
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	826.600,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	25.039.700,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	25.888.900,00 Euro

§ 1a

- (1) Der Erfolgsplan 2023 (Wirtschaftsplan) für die Sozialstation Sande ist wie folgt festgesetzt:

Gesamtsumme der für 2023 veranschlagten Erträge	618.200,00 Euro
Gesamtsumme der für 2023 veranschlagten Aufwendungen	618.200,00 Euro
- (2) Im Wirtschaftsjahr 2023 werden keine investiven Maßnahmen geplant.
- (3) Der Wirtschaftsplan mit Stellenplan 2023 der Sozialstation Sande sowie der Jahresabschluss 2021 sind als Anlage beigefügt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.660.900,00 Euro festgesetzt.

§ 2a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für den Wirtschaftsplan der Sozialstation Sande wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, wird auf 600.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, wird für den Wirtschaftsplan der Sozialstation auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.100.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird für den Wirtschaftsplan der Sozialstation auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500,00 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	500,00 v. H.

2. Gewerbesteuer	500,00 v. H.
------------------	--------------

§ 6

(1) Die Wertgrenze, bis zu der über- oder außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG als unerheblich gelten, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

(2) Die Wertgrenze, bis zu der Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb eines Budgets nach § 19 Abs. 4 S. 1 KomHKVO als unerheblich gelten, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

(3) Die Wertgrenze, oberhalb derer nach § 12 Abs. 1 S. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung vor Beschluss von Investitionen ermittelt werden soll, wird auf 250.000,00 Euro festgesetzt.

Sande, den 23.03.2023

Eiklenborg

Bürgermeister